

Antwort zur Anfrage Nr. 1985/2015 der Stadtratsfraktion DIE LINKE. betreffend Änderung im Personenstandsgesetz - Handhabung durch die Stadtverwaltung (DIE LINKE)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Grundsätzliches

Die Stadtverwaltung verfolgt über die Koordinierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen die Arbeit der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) "Inter-/Transsexualität" auf Bundesebene. Die Federführung liegt beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die IMAG steht im offenen Austausch mit Selbstvertretungsorganisationen transgeschlechtlicher Menschen.

Die interministerielle Arbeitsgruppe hat zur Befassung mit (personenstands-)rechtlichem Änderungsbedarf ein Gutachten "Geschlecht im Recht – Status Quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtsidentität" beim Deutschen Institut für Menschenrechte in Auftrag gegeben, das bis September 2016 fertiggestellt sein soll.

Bei der Beauftragung des Gutachtens wurden folgende Untersuchungsaspekte in den Vordergrund gestellt:

- a. synoptische Zusammenstellung aller Regelungen und Regelungsbereiche, in denen das deutsche Rechtssystem an das Merkmal Geschlecht anknüpft;
- b. synoptische Zusammenstellung aller Regelungen, bei denen die Registrierung von Geschlecht erfolgt;
- c. Analyse der Zwecke, die der Gesetzgeber mit den unter a) und b) aufgelisteten Reglungen verfolgt;
- d. quantitative und qualitative Abfrage bei den zuständigen Behörden (Standesämtern);
- e. Rechtsvergleich neuerer internationaler Regelungsansätze bzw. Forderungen zur personenstandsrechtlichen Anerkennung verschiedener Formen der Geschlechtsidentität.

Die interministerielle Arbeitsgruppe hat ein weiteres Gutachten zur Erforschung von Rechtstatsachen zum "Regelungs- und Reformbedarf für transsexuelle/transgeschlechtliche Menschen" an die Humboldt-Universität zu Berlin, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien vergeben, dass ebenfalls bis September 2016 fertiggestellt sein soll.

Bei diesem Gutachten stehen folgende Fragestellungen im Vordergrund:

- a. Überprüfung der Voraussetzungen für eine Personenstands- und Vornamensänderung, wie sie das Transsexuellengesetz vorsieht, im Hinblick auf ihre Notwendigkeit und Praktikabilität sowie Zusammenhänge mit Indikationsstellungen bei geschlechtsangleichenden Operationen.
- b. Ermittlung von Durchführungsdetails durch quantitative Erhebungen u. a. bei Amtsgerichten, Länderjustizministerien, Medizinischen Diensten der Krankenversicherungen, Krankenkassen und Kliniken.

c. rechtsvergleichende Analyse zu Geschlechtsidentitätsgesetzen von 5 bis 10 exemplarischen Ländern.

Die Stadtverwaltung verfolgt diese Entwicklungen auf Bundesebene mit Interesse.

- 1. Welche Dienstanweisungen, Informationen, Hinweise und Weiteres wurden aufgrund dessen von der Stadtverwaltung an die Mitarbeitenden folgender Mainzer Behörden ausgegeben?
- 1.1 Standesamt
- 1.2 Bürgeramt
- 1.3 Ortsverwaltungen
- 1.4 Amt für soziale Leistungen
- 1.5 Amt für Jugend und Familie
- 1.6 Rechtsamt
- 1.7 Alle weiteren, nicht in den Fragen 1.1 bis 1.6 genannten Mainzer Behörden Bitte jeweils im vollständigen Wortlaut vorlegen.

Die Änderung des Personenstandsgesetzes wurde im Bundesgesetzblatt vom 14.05.2013, Nr. 23, Blatt 1122 veröffentlicht. Diese Veröffentlichung wurde, wie bei anderen Gesetzesänderungen auch, per Umlauf an alle Dezernate und die betreffenden Ämter zur Kenntnis gegeben.

2. In welcher Form unterstützt und kooperiert die Stadtverwaltung mit Sexual-, Eltern-Schwangerschafts-, und weiteren Beratungsstellen in Mainz bezüglich der o.g. Gesetzesänderung?

Mit den angeführten Beratungsstellen wurden umfangreiche Leistungsbeschreibungen erarbeitet. Diese beinhalten u.a., dass die Ratsuchenden auch rechtlich entsprechend der aktuellen Rechtslage beraten werden.

3. Wie hat die Stadtverwaltung Eltern, Schwangere und andere über die neue Möglichkeit durch o.g. Gesetzesänderung aufgeklärt?

Im Rahmen von Beratungsgesprächen werden Eltern und Schwangere stets über die aktuelle Rechtslage informiert.

4. In manchen anderen Staaten wird bereits seit wesentlich längerer Zeit auch in amtlichen Dokumenten, wie beispielsweise Reisepässen, anerkannt, dass es Menschen gibt, die weder männlich noch weiblich sind. Wie handhabt die Stadtverwaltung die Einbürgerung ebendieser Menschen seit der o.g. Gesetzesänderung und wie wurde dies vor o.g. Gesetzesänderung gehandhabt?

Die Ausstellung von Reisepässen ist im Passgesetz (PassG) geregelt. Danach sind die Pässe nach einheitlichen Mustern auszustellen und enthalten dabei u. a. die Angaben über das Geschlecht der Person (§ 4 PassG).

Mit der Einführung des maschinenlesbaren vorläufigen Reisepasses (01.01.2006) wurde einen maschinenlesbare Zone eingefügt, in der zwingend die Angabe des Geschlechts enthalten ist.

Zuvor war in den vorläufigen Passdokumenten die Angabe des Geschlechts nicht gefordert. Das Passgesetz unterscheidet nach männlichen und weiblichen Geschlechtseinträgen.

Die Angabe des Geschlechts richtet sich dabei nach der Eintragung im Melderegister. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben speichern die Meldebehörden die in § 3 Bundesmeldegesetz aufgeführten Daten im Melderegister. Enthalten sind dabei auch die Angaben zum Geschlecht. Im Vergleich zu den vorigen Regelungen des § 2 Melderechtsrahmengesetzes ergaben sich keine Änderungen mit dem Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes zum 01.11.2015.

Die landesweit eingesetzte Software MESO ermöglicht die Dateneingabe bzw. Datenübermittlung bei neugeborenen Kindern (ab dem 01.11.2013) inzwischen ohne die Angabe zum Geschlecht. Im Übrigen ist eine Erfassung in MESO aufgrund der bestehenden Rechtslagen gegenwärtig nicht vorgesehen.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sachgebietes Einbürgerungen im Bürgeramt steht die Software ADVIS zur Datenerfassung Verfügung. Hier ist die Eingabe eines Geschlechtes aufgrund der rechtlichen Bestimmungen erforderlich. Unterschieden wird hierbei zwischen dem männlichen und dem weiblichen Geschlecht. Alle ausgestellten Einbürgerungsurkunden werden ohne Angabe eines Geschlechts oder einer Anredeform ausgestellt.

5. Wie geht die Stadtverwaltung mit den Anliegen von Menschen um, die weder weiblich noch männlich sind, wenn die amtlichen Formulare eine Geschlechtsangabe in einer der beiden genannten Formen vorsieht (Im Besonderen auch in Bezug auf die in Frage 4 genannten Fälle)?

Ergänzend zur Beantwortung der Frage 4 sind die Angaben zum Geschlecht Pflichtangaben, um die Ausstellung von Dokumenten oder den Empfang von Dienstleistungen im Bürgeramt zu erhalten. Dabei besteht die Auswahloption nach männlichem oder weiblichem Geschlecht.

Es bleibt abzuwarten, welche veränderten oder neuen gesetzlichen Regelungen der Bundesgesetzgeber auf Grund der unter dem Punkt "Grundsätzliches" beschriebenen Gutachten und deren Ergebnisse in die Wege leiten wird.

6. Die ältesten Kinder, für welche die durch o.g. Gesetzesänderung neu eingeführte Möglichkeit genutzt wurde, können bereits Krippenplätze beanspruchen und werden in absehbarer Zeit das Alter für Kindertagesstätten und ähnliche Einrichtungen erreichen. Wann wird die Stadtverwaltung das bisherige Anmeldeformular der Stadt (siehe https://www.mainz.de/vv/Anmeldeformular_09-15.pdf) an den neuen Rechtszustand anpassen?

Schon jetzt ist es beim Standard-Anmeldeformular für städt. Kindertagesstätten möglich, weder "männlich" noch "weiblich" anzukreuzen. Dies wird sodann entsprechend in das Kita-Verwaltungsprogramm übertragen. Im laufenden Jahr 2016 wird das Anmeldeformular überarbeitet. Im Rahmen der Online-Anmeldung für städt. Kitas besteht jetzt bereits die Möglichkeit, bei Geschlecht "keine Angabe" anzugeben.

7. Wann wird die Stadtverwaltung alle weiteren, nicht in Frage 6 genannten, amtlichen Formulare an den neuen Rechtszustand anpassen?

Erforderliche Anpassungen werden durch die tangierten Fachbereiche sukzessive vorgenommen

8. Aus welchen Gründen wird in welchen Fällen in amtlichen Formularen der Stadt Mainz das Geschlecht von Personen erfasst und zu welchen Zwecken werden diese Daten in der Erledigung der amtlichen Aufgaben verwendet? Bitte alle aktuell verwendeten amtlichen Formulare der Stadt Mainz, in denen personenbezogene Daten erfasst werden, miteinbeziehen.

Für die Beurkundung eines neugeborenen Kindes regelt § 21 Absatz 1 Personenstandsgesetz (PStG) die Eintragung bestimmter Daten in das Geburtenregister unter Ziffer 3 das Geschlecht des Kindes.

Durch die Gesetzesänderung zum 01.11.2013 wurden § 22 Absatz 3 PStG neu hinzugefügt: "Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so ist der Personenstandsfall ohne eine solche Angabe in das Geburtenregister einzutragen."

Alle Beurkundungen, Anmeldungen zur Eheschließung sowie Mitteilungen an andere Behörden erfolgen über die bundesweit angewendete Fachsoftware "Autista".

Im Falle einer Geburtsbeurkundung ohne Bestimmung eines Geschlechtes würden entsprechende Felder nicht ausgefüllt, also leer bleiben.

Die Formulare

- schriftliche Anzeigen von Geburten-/Sterbefällen
- Erklärung zur Namensführung eines Kindes sehen die Felder männlich/weiblich vor. Hier würde analog der Software verfahren, die entsprechenden Felder werden nicht ausgefüllt.
- 9. Wie handhabt es die Stadtverwaltung, wenn für Menschen ein Geschlecht im Geburten- oder Personenstandsregister eingetragen ist, die Richtigkeit dieser Angabe jedoch von der betroffenen oder einer erziehungsberechtigten Person oder einem gesetzlichen Vormund bestritten wird und mit welcher Begründung wird von der Stadtverwaltung in dieser Weise vorgegangen?

In § 48 Personenstandsgesetz ist die Berichtigung eines abgeschlossenen Registereintrages geregelt. Nur auf Anordnung des Gerichtes wird die Berichtigung vom Standesamt durchgeführt.

10. Wie oft wurde bei Geburten in Mainz von der in o.g. Gesetzesänderung neu eingeführten Möglichkeit Gebrauch gemacht und wie viele Geburten gab es in diesem Zeitraum?

Es gibt in Mainz bisher keine Geburtsbeurkundung ohne Bestimmung des Geschlechts des Kindes (siehe auch beigefügte Tabelle).

Geburten in Mainz seit dem 01.11.2013				
Zeitraum	Geburten insge- samt	davon männlich	davon weiblich	davon ohne Be- stimmung des Geschlechts
01.11.2013-	581	279	302	0
31.12.2013		(48 %)	(52%)	
01.01	3.921	2.000	1.921	0
31.12.2014		(51%)	(49%)	
01.01	3.713	1.968	1.745	0
25.11.2015		(53%)	(47%)	

11. In welcher Form hat die Stadtverwaltung bereits Öffentlichkeitsarbeit geleistet, um auf die in o.g. Gesetzesänderung neu eingeführte Möglichkeit hinzuweisen?

Bei der Vielzahl der Rechtsnovellierungen kann es nicht die Aufgabe der Verwaltung sein, zu Gesetzesänderungen Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen. Bürgerinnen und Bürger werden im Rahmen ihrer persönlichen Gespräche stets über die aktuelle Rechtslage informiert.

Mainz, 18. Januar 2016

gez.

Michael Ebling Oberbürgermeister